

# Satzung

Wir haben unsere Ziele immer klar vor Augen!

Und damit sie auch für Außenstehende transparent sind, haben wir unsere Zielsetzungen und den Weg dorthin in folgender Satzung festgehalten.

## § 1

Der Verein führt den Namen „Hannoverscher Schwimmverein von 1892 e. V.“

Er ist hervorgegangen aus dem „Ersten Hannoverschen-Schwimm-Club von 1892 – Delphin“ und dem „Schwimmverein Neptun von 1895 Hannover-Linden e. V.“, die sich am 25. Mai 1919 unter dem Namen „Hannoverscher Schwimm-Verein e. V.“ vereinigten.

Als Gründungsmonat ist der Monat Juli 1892 festgelegt worden.

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2527 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Hannover.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Zweck des Vereins ist, durch die Förderung des Schwimmsportes die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein darin, die Jugend durch planmäßige Ausübung des Schwimm- und Tauchsportes zum Leistungssport zu führen, sein sportliches Angebot zu erweitern und den Breitensport zu fördern.

## § 4

Der Verein ist ein Amateursportverein und im Sinne des olympischen Gedankens tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 5

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen sowie des Schwimmverbandes Niedersachsen e. V.

## § 6

Die Farben des Vereins sind:

weiß – rot – weiß

Das Vereinszeichen ist das Wappen der Stadt Hannover mit der Bezeichnung HSV 92 über der oberen Begrenzungslinie des Wappens. Die Fahne des Vereins zeigt die Farben weiß-rot-weiß in drei Längsstreifen, wobei der rote Streifen so breit ist wie die beiden weißen Streifen zusammen. In der Mitte des roten Streifens befindet sich das Stadtwappen von Hannover. Die Buchstaben –HSV- erscheinen im oberen und das Gründungsjahr -1892- im unteren Streifen.

## **§ 7**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person durch schriftliche Beitrittserklärung und gleichzeitige Anerkennung der Satzung beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ehrenrat zu, der dann endgültig entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

## **§ 8**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ausnahmen:

1. Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied oder bei Einleitung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied und dem Verein.

## **§ 9**

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen.
2. sich stets für das Ansehen des Vereins einzusetzen und nicht gegen seine Interessen zu handeln.
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen an den Verein innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu zahlen.

## **§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Bei Mitgliedern auf Zeit erlischt die Mitgliedschaft durch Zeitablauf.

## **§ 11**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,

2. wenn eine weitere Mitgliedschaft mit der Würde und dem Ansehen des Vereins nicht mehr zu vereinbaren ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Ehrenrates. Dem Mitglied ist mittels Einschreibebrief von dem Ausschluss Kenntnis zu geben. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung muss spätestens bis zum Schluss des Kalenderjahres in dem der Ausschluss erfolgte, beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 12**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich, und zwar am 1. Februar und am 1. August eines jeden Jahres fällig. Rückständige Beiträge können kostenpflichtig gemahnt und gegebenenfalls eingezogen werden. Die anteiligen Verbandsbeiträge gemäß § 5 können zusätzlich erhoben werden. Außerdem hat die Mitgliederversammlung das Recht, weitere außerordentliche Beiträge (Umlagen) festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Beiträge sind zu unterscheiden:

1. Stimmberechtigte Mitglieder
  1. Einzelmitglieder über 17 Jahren
  2. Ehepaare
  3. auswärtige Mitglieder
2. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
3. Kinder / Jugendliche im Alter von 4 – 17 Jahren
4. Familien mit Kindern bis zu 17 Jahren
5. Mitglieder auf Zeit

Die Anerkennung als auswärtiges Mitglied (nur Einzelmitglieder) ist beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Antrag entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 13**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 14**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen:

1. als Jahreshauptversammlung innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres,
2. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
3. innerhalb von 30 Tagen, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entlastungen
3. Wahlen
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages mit Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind nur zu den Gegenständen der Tagesordnung zulässig. Sie können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Dringlichkeit zustimmt. Ist über einen Antrag Beschluss gefasst worden, so kann dieser, in derselben Versammlung nicht wieder aufgehoben werden.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder gemäß § 8.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften können von den Mitgliedern eingesehen werden. Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt; Wahlen erfordern einen neuen Wahlgang.

Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

Satzungsänderungen müssen von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## **§ 15**

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender/-de
- 2. Vorsitzender/-de
- Schatzmeister/-in
- Sportlicher Leiter/-in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender/-de
- 2. Vorsitzender/-de
- Schatzmeister/-in

Zum Erwerb, zur Veräußerung, Verpachtung oder Belastung von Grundeigentum ist die Genehmigung einer Mitgliederversammlung notwendig.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen, stimmberechtigten Mitglieder, die sich nicht im wirtschaftlichen Vertragsverhältnis zum Verein befinden. Bei Ausscheiden oder Behinderung eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode über einen Zeitpunkt von drei Monaten hinaus, ist in einer innerhalb von drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

## **§ 16**

Zur Unterstützung des Vorstandes bei seiner Geschäfts- und Vereinsführung wird von der Mitgliederversammlung jährlich ein Hauptausschuss gewählt. Über den Umfang seiner Tätigkeit entscheidet die Geschäftsordnung. Neben dem Vorstand gehören dem Hauptausschuss an:

1. Schriftführer/in
2. Schwimmwart/in
3. Wasserballwart/in
4. Tauchwart/in
5. Seniorenwart/in
6. Jugendwart/in
7. Vergnügungswart/in und Pressewart/in
8. Sozialwart/in

Stellt ein Mitglied des Hauptausschusses sein Amt vorzeitig zur Verfügung, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl das Amt kommissarisch besetzen.

## **§ 17**

Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die über 35 Jahre alt sind und dem Verein zehn Jahre ununterbrochen angehören müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Mitgliedes zusammen und ist zuständig bei:

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
2. Verstößen gegen die Satzung,
3. Schädigung der Vereinsinteressen,
4. Unehrehaftem Verhalten.

Der Ehrenrat verhandelt und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung zu folgen.

Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verbot des Besuchs von Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins,
3. Startverbot,
4. Ausschluss.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Möglichkeit vorgesehen ist. Dem Betroffenen sowie dem Vorstand ist die jeweilige Entscheidung mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 18**

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich drei Rechnungsprüfer gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode können zwei Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören. Sie sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand und der Mitgliederversammlung über vorgenommene Prüfungen zu berichten.

## **§ 19**

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss ist gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zu dem gleichen Zweck innerhalb von vier Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt Hannover zu und ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendsports zu verwenden.

## **§ 20**

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme und Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Sofern in einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, kann der Vorstand diese Änderung beschließen. Über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung dieser Satzung entscheidet der Vorstand mit einer aus vier Mitgliedern bestehenden Kommission, die in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12. März 1996 in Hannover.

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 1998 durch Vorstandsbeschluss den Auflagen des Finanzamtes angepasst.

Der Vorstand